

Feldpolizei-Ordnung

vom

1. November 1847;

nebst dem

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41 bis 46,
vom 13. April 1856.



Breslau, 1858.

Verlag von Joh. Urban Kern.

**Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41 bis 46
der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847.
Vom 13. April 1856.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Die §§ 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 werden
dahin umgeändert:

§ 41.

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen,
wer unbefugter Weise:

- 1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, oder auf Aedern eine Nachlese hält;
- 2) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w., ausbreitet oder niederlegt;
- 3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röhret, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Kellen darin oder sonst verunreinigt;
- 4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Tristen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
- 6) Dünger von Aedern, Wiesen oder Weiden sammelt;
- 7) Knochen gräbt oder sammelt;
- 8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
- 9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§ 42.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

- 1) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;

- 2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aedern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
- 3) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aedern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abbaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§ 43.

Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

- 1) Einfriedigungen, Baum- oder Pflasterpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
- 3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
- 4) Gräben, Bälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

- 5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Haidekraut, Büschen oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§ 44.

Sowohl in dem Falle des § 347, Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbefestete Aeder, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, so wie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§ 4 ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenersuchung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüber führenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§ 45.

Ist in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Nachlässigkeit oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Wegnahme in gewinnfuchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§ 46.

Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verfährt, wenn dieselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 18. September und 6. Oktober 1791 gilt, unter der in dem Artikel III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkung Gesetzeskraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 13. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Mantz eussel.



Druck von Heinrich Lindner in Breslau, Ring 48.

Feldpolizei-Ordnung

vom 1. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluss der zur Rhein-Provinz gehörigen Kreise Rhees und Duisburg, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§ 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergrochen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Feldpolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokal-Verordnung eine höhere, als die vorsehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§ 3. Wer sein Vieh anders als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergrochen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§ 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§ 5. Zu einer solchen Pfändung (§ 4) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein

Kern's Konsulent. II. Bd. 4. Heft.

verbunden, sondern soll überdies mit Selbstbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevler zur Nachtzeit (§§ 29, 30) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Viehschadens Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels auf's neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminal-Gesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§ 15. Käst der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§ 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vierundzwanzig Stunden entweider ihm, dem Beschädigten, oder der Orts-Polizei-Behörde Anzeige gemacht hat.

§ 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten oder an den Besizer des Viehes halten will. Abut er das Letztere, so bleibt dem Besizer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§ 18. Außerdem soll in den Fällen des § 17 der Hirte, wenn er vorläufig das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im § 14 bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Selbstbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorläufig von ihm herbeigeführten Uebertretung ist aber der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Orts-Polizei-Behörde dazu anzuhalten.

§ 19. Was in den §§ 3—18 verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§ 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Herde geschehen, sind sämtliche Hütungsgeossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Herde gehabt hat.

§ 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Herde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeinde-Vorstand zu sorgen. Wo Röhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungs-Genossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§ 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungs-Genossenschaft mit Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes zu bestimmen.

§ 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtsanteils zusteht, oder die im § 24 gedachte Ausnahme eintritt.

§ 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelhüten (§ 23) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahres-Perioden notwendig ist, kann dasselbe durch Lokal-Ordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungs-Maßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§ 25. Eine solche Lokal-Ordnung (§ 24) kann nach Vernehmung des Provoquanten, Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung der übrigen Theiligten, für städtische Feldmarken von der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrath, festgesetzt werden. Doch ist in benannten Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeinde-Vorstande verwaltet wird, der Letztere jederzeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Theiligten der Orts-Behörde, einem Kreis-Beordneten oder einem Oekonomie-Kommissarius aufzutragen.

§ 26. Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaft-

lichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§ 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübert) oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokal-Ordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im § 25 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§ 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutz werden.

§ 29. Wenn das weidenbe Vieh nicht über Nacht in Hürden oder andern geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Ställe gebracht sein und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang, wieder ausgetrieben werden.

§ 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§ 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen, und nach den eigenthümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des § 25 zu errichtende Lokal-Ordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigung und Mißbrauche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§ 32. Wer den Bestimmungen der §§ 25—30 oder einer nach § 31 errichteten Lokal-Ordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übertreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§ 14) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§ 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach

§ 32 eintretenden Strafe das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisches verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§ 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§ 29) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§ 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, so weit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgesetzt ist:

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendeter Denz-Gründe und auf zwei- und mehreschmittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im § 25 bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§ 36. Rasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem § 25 genannten Behörden auf die ebendasselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§ 37. Auf einkeln, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgelöst werden, als bis die Auerndung der Früchte und die Werdung des Heues auch auf

allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefeld u.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizei-Behörde zu bestimmen.

§ 38. Die Vorschriften der §§ 35 bis 37 treten auch dann ein, wenn die Hütungs-Befugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeits-Rechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchem durch entgegenstehende rechtsbeständige Willens-Erklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rüchichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, so wie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnittes der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§ 39. An Orten, wo ein Pfandfall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§ 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 9. § 111).

Durch Gemeinde-Beschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben diejenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtzeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfanges sein sollen. Dergleichen Gemeinde-Beschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§ 41. Mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Rthr. ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

- 1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen, (Zäunen, Strohweiche, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
- 2) in Gärten, Obst-Anlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;

- 3) auf Grasängern oder Hecken Einwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 4) in Privatgewässern oder auf fremden Grund und Boden Fläche oder Ganß röthet oder Privatgewässer durch Aufweiden von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
- 5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht; das an Gränzeinen, Gräben, Wegen oder Krüsen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abbrupt;
- 7) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammt;
- 8) Knochen gräbt oder sammelt;
- 9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienen den Gatterthore, Pforten, Pede u. s. w. öffnet oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§ 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroshen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

- 1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
- 2) Pflagen oder Wästen haut oder Rasen sticht;
- 3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, insofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedroht ist;
- 4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
- 5) von Alleen oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abspflückt oder Zweige abbricht;
- 6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
- 7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§ 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroshen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

- 1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Gränzein gang oder theilweise sich zuignet;
- 2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obst-Anlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;

- 3) Einfrübigungen anderer Art, Baum- oder Presspfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
 - 4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwiße, Gräben oder ähnliche zur Abgränzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
 - 5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.
- Gleicher Bestrafung unterliegt
- 6) wer ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Heidekraut, Büten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§ 44. Sowohl in den im § 41 Nr. 1 bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbesetzte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, so wie die Forderung von Pfandgeld, nach den Vorschriften der §§ 4 u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derselbe, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§ 45. Ist in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Noth oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§ 46. Die nach dieser Feld-Polizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§ 47. Die nach dieser Feld-Polizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindefasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark

Besetzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeinde-Verband, so sind dergleichen Geldbußen an die Orts-Polizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§ 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§ 49. Aektern, Pflege-Aektern und Dienstverrichtungen haften, sofern die von ihnen im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelber, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§ 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§ 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§ 50) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

- 1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
- 2) gerichtlich einz- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind; daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorkommen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die That-um-

stände der Frevol und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und

- 3) keinen Denunzianten-Antheil genießen, auch nicht Pfandgelber beziehen.

§ 52. Auch den zu keinem Gemeinde-Verbanne gehöriger Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§ 50, 51) gestattet.

§ 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Orts-Polizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Herde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des § 7 zurück zu behalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verliert.

§ 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines andern Pfandes oder einer Selbsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Orts-Polizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§ 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Orts-Polizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§ 56. Die Orts-Polizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädigten aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Ver-

sichtigung an Ort und Stelle oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§ 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der im § 58 Nr. 1 gedachte Fall eintritt, der Orts-Polizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsheer die ihm zustehende Polizei-Gerichtsbarkeit selbst und ist er oder einer seiner Angehörigen (§ 46 Tit. 17 Ab. II Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§ 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streites dem Gerichte, wenn

- 1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgelbes deshalb bestritten, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
- 2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelbe nicht begnügen will und zugleich oder allein den Ertrag des ihm verursachten Schadens forbert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizei-Behörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach § 54 noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§ 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach § 58 Nr. 2 der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizei-Behörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleich, die Execution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§ 60. Erhebt jene, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§ 56) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgelbes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnachst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu beschreiben und den etwaigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§ 61. Auf eben diese Weise (§ 60) hat die Polizei-Behörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Auf-

enthalt unbekannt war, zu der nach § 56 vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§ 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§ 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizei-Behörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§ 58) ungesäumt zu veranlassen und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädigten vorzuladen. Erscheint der Beschädigte auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§ 64. Der Schaden ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte untheilgeitete Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§ 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§ 64) sachverständige Taxatoren zu bestellen und eins für allemal gerichtlich zu vereidigen. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§ 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von denjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädigten, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinben allgemein festzustellen.

§ 67. Gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschickenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Übersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der Beschwerde führenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen;

hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Orts-Polizei-Behörde die Unteruchung und Entscheidung zu.

§ 69. Gegen das polizeiliche Strafesolus (§ 68) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündigung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Unteruchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingelegte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindefassen oder Corporationen stehende Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§ 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Gränz-Regulirungs- und Feldmeistern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Gränzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§ 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizei-Behörde oder aus anderen Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeinde-Vorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Orten zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrath in Vorschlag zu bringenden und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammengesetzt sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§ 73. Wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Straf-Befugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im § 25 bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§ 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz, erlassen werden.

§ 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, so weit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der halberstädtischen Feld-Ordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der § 38 derselben, insofern aus dieser nur soweit in Kraft, als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schadenerlass solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. Abschnitt 4 enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, die in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königliden Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Savigny.

v. Bodelschwingh.

Uhden.

Beglaubigt:

Bode.

Anhang zur Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4, Tit. 14, Th. I. des Allg. Landrechts.

§ 418. Gegen Posten, Staffeten und Couriere ist keine Pfändung erlaubt.

§ 419. Die Pfändung darf nur auf freier That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§ 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§ 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§ 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§ 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§ 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§ 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbige anzunehmen und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§ 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§ 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§ 437. Der Beschädigte ist allemal schuldig, auf die Entschädigungs-Klage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

Kern's Konsulent. II. Bd. 4. Heft.

§ 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§ 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§ 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§ 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Anderen schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminal-Gesetze bestraft werden.

§ 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Anderen kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§ 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Verwandtniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Anderen verwirkt. (Thl. 2, Tit. 20, Abschnitt 4, 12.)

§ 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§ 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besiz des Pfandes zu setzen unternimmt oder einer Gegenpfändung, aus vermeintlichem Wiedervergeltungs-Rechte, sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§ 462—464 beurtheilt.